

Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe samt Anhängen und Erklärung Psychotropenkonvention 1971, BGBl 11 119971148 (RV 147 BlgNR 20. GP, AB 654 BlgNR 20. GP)

1. Text

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhängen und Erklärung wird genehmigt.
2. Der nachstehende Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
3. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist die chinesische, französische, russische und spanische Sprachfassung dieses Staatsvertrages durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kundzumachen.

Präambel

DIE VERTRAGSPARTEIEN -

VON DER SORGE um die Gesundheit und das Wohl der Menschheit GELEITET,

mit Besorgnis von den volksgesundheitlichen und sozialen Problemen KENNTNIS NEHMEND, die sich aus dem Mißbrauch bestimmter psychotroper Stoffe ergeben;

ENTSCHLOSSEN, den Mißbrauch derartiger Stoffe und den dadurch veranlaßten unerlaubten Verkehr zu verhüten und zu bekämpfen;

IN DER ERWÄGUNG, daß strenge Maßnahmen notwendig sind, um die Verwendung derartiger Stoffe auf rechtlich zulässige Zwecke zu beschränken;

IN DER ERKENNTNIS, daß die Verwendung psychotroper Stoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke unerläßlich ist und daß ihre Verfügbarkeit für derartige Zwecke nicht über Gebühr eingeschränkt werden sollte;

ÜBERZEUGT, daß wirksame Maßnahmen gegen den Mißbrauch derartiger Stoffe Koordinierung und ein weltweites Vorgehen erfordern;

IN ANERKENNUNG der Zuständigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Kontrolle psychotroper Stoffe und von dem Wunsch geleitet, die in Betracht kommenden internationalen Organe in diese Organisation einzugliedern;

IN DER ERKENNTNIS, daß zur Verwirklichung dieser Ziele ein internationales Übereinkommen erforderlich ist

-

KOMMEN wie folgt ÜBEREIN:

Aus dem Bericht des Gesundheitsausschusses (654 BlgNR 20. GP):

Bereits seit 1955 wurde in den Sitzungen der Suchtgiftkommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen berichtet, daß nicht nur die klassischen Suchtmittel, sondern auch bestimmte andere,

der internationalen Suchtmittelkontrolle nicht unterliegende und als Arzneimittel verwendete Stoffe und Zubereitungen mißbräuchlich verwendet würden. Dabei handelt es sich um Stoffe folgender physiologischer Wirkungsgruppen, die unter dem Begriff „psychotrope Stoffe“ zusammengefaßt wurden:

1. Halluzinogene (z B LSD)
2. Stimulantien (z B Amphetamine)
3. Sedative (z B Barbiturate)
4. Tranquilizer (z B Meprobramat)

Vorschläge, auch diese Stoffe einer gleichen oder ähnlichen internationalen Kontrolle zu unterwerfen wie die klassischen Suchtstoffe, wurden bei der Beratung der "Einigen Suchtgiftkonvention 1961" (BGB1 Nr. 531/1978) überstimmt. Doch angesichts des zunehmenden Mißbrauchs der psychotropen Stoffe in vielen Ländern gelangten die Suchtgiftkommission der Vereinten Nationen (VN) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu der Auffassung, für diese Stoffe eine neue internationale Regelung neben der Konvention von 1961 zu schaffen.

Ein erster Entwurf der VN-Suchtgiftabteilung wurde auf der 23. Sitzung der VN-Suchtgiftkommission Jänner 1969 beraten, den beteiligten Staaten zur Stellungnahme übermittelt, mit Berichten der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Suchtgiftkontrollrates einer internationalen Konferenz vorgelegt, die im Jänner 1971 in Wien stattfand und mit der Ausarbeitung einer neuen vertraglichen Regelung beauftragt war. Diese Konferenz verabschiedete das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe.

Das Übereinkommen gilt derzeit für über 130 Staaten, darunter alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Belgien und Österreich sowie allen Nachbarstaaten Österreichs, ausgenommen die Schweiz und Liechtenstein. In Österreich war die Frage der Teilnahme an dem Übereinkommen lange Zeit hindurch Gegenstand einer Fachdiskussion, in der es insbesondere um das Ausmaß der in eine internationale Regelung einzubeziehenden Stoffe außerhalb der klassischen Suchtstoffe ging (siehe auch oben zur Wiener Konferenz von 1971). Österreich hat deshalb das Übereinkommen seinerzeit nicht unterzeichnet und ist ihm in der Folge auch nicht beigetreten. Im Lichte des Ergebnisses dieser Diskussion - das dem Inhalt des Übereinkommens entspricht - wurde nunmehr ein neues Suchtmittelgesetz vorbereitet, und dementsprechend kann auch der Beitritt Österreichs zu dem Übereinkommen in die Wege geleitet werden.

Das Übereinkommen ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Im innerstaatlichen Bereich ist das Übereinkommen einer unmittelbaren Anwendung nicht in allen Bereichen zugänglich und daher durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen (Art. 50 Abs. 2 B-VG), soweit nicht bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage die Anwendung von geltendem Bundesrecht hierfür ausreicht.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Begriffsbestimmungen

Art. 1. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich angegeben oder auf Grund des Zusammenhangs erforderlich ist, haben die nachfolgenden Ausdrücke in diesem Übereinkommen die unten angegebene Bedeutung:

- a) der Ausdruck "Rat" bezeichnet den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen;
- b) der Ausdruck "Kommission" bezeichnet die Suchtstoffkommission des Rates;
- c) der Ausdruck "Suchtgiftkommission Kontroll Amt" bezeichnet den in der einzigen Suchtgiftkonvention von 1961) vorgesehenen Internationalen Suchtgiftkontrollrat;

- d) der Ausdruck "Generalsekretär" bezeichnet den Generalsekretär der Vereinten Nationen;
- e) der Ausdruck "psychotroper Stoff" bezeichnet jeden in Anhang I, II, III oder IV aufgeführten natürlichen oder synthetischen Stoff oder natürlichen Ausgangsstoff;
- f) der Ausdruck "Zubereitung" bezeichnet
- i) jede Lösung oder Mischung - ohne Rücksicht auf den Aggregatzustand -, die einen oder mehrere psychotrope Stoffe enthält, oder
- ii) einen oder mehrere psychotrope Stoffe in Dosisform;
- g) die Ausdrücke "Anhang I", "Anhang II", "Anhang III" und "Anhang IV" bezeichnen die entsprechend nummerierten, diesem Übereinkommen beigefügten Listen psychotroper Stoffe in der auf Grund von Änderungen nach Artikel 2 jeweils gültigen Fassung;
- h) die Ausdrücke "Einfuhr" und "Ausfuhr" bezeichnen je nach dem Zusammenhang das körperliche Verbringen psychotroper Stoffe von einem Staat in einen anderen Staat;
- i) der Ausdruck "Herstellung" bezeichnet alle zur Erzeugung psychotroper Stoffe geeigneten Verfahren; er umfaßt sowohl das Reinigen psychotroper Stoffe als auch deren Umwandlung in andere psychotrope Stoffe. Der Ausdruck umfaßt ferner die Anfertigung aller nicht auf Grund ärztlicher Verordnung in Apotheken angefertigte Zubereitungen;
- j) der Ausdruck "unerlaubter Verkehr" bezeichnet jede gegen dieses Übereinkommen verstoßende Herstellung und jedes dagegen verstoßende Inverkehrbringen psychotroper Stoffe;
- i) Kundgemacht in [BOBl. Nr. 531/1978](#).
- k) der Ausdruck "Gebiet" bezeichnet jeden Teil eines Staatswesens, der nach Artikel 28 als gesonderte Einheit im Sinne dieses Übereinkommens behandelt wird;
- l) der Ausdruck "Räumlichkeiten" bezeichnet Gebäude und Gebäudeteile einschließlich des dazugehörigen Grundstücks.

ErIRV (44): Artikel 1 enthält Begriffsbestimmungen und knüpft dabei an

lie im Art. I der Konvention 1961 (BGBl. Nr. 531/1978) gegebenen Begriffsbestimmungen an.

Umfang der Kontrolle der Stoffe

Art. 2. (1) Liegen einer Vertragspartei oder der Weltgesundheitsorganisation Angaben über einen noch nicht unter internationaler Kon

trolle stehenden Stoff vor, die nach ihrer Auffassung die Aufnahme des Stoffes in einen Anhang dieses Übereinkommens erforderlich machen, so notifiziert sie dies dem Generalsekretär und leitet ihm alle diese Notifikation erhärtenden Angaben zu. Dieses Verfahren findet auch Anwendung, wenn einer Vertragspartei oder der Weltgesundheitsorganisation Angaben vorliegen, welche die Übertragung eines Stoffes von einem Anhang in einen anderen oder die Streichung eines Stoffes aus einem Anhang rechtfertigen.

(2) Der Generalsekretär übermittelt die Notifikation und die ihm erheblich erscheinenden Angaben den Vertragsparteien, der Kommission und, wenn die Notifikation von einer Vertragspartei ausging, der Weltgesundheitsorganisation.

(3) Geht aus den mit der Notifikation übermittelten Angaben hervor, daß der Stoff nach Absatz 4 zur Aufnahme in Anhang I oder II geeignet ist, so prüfen die Vertragsparteien im Lichte aller ihnen zur

Verfügung stehenden Angaben, ob es möglich ist, alle die für die in Anhang I bzw. II aufgeführten Stoffe geltenden Kontrollmaßnahmen auf diesen Stoff vorläufig anzuwenden.

(4) Stellt die Weltgesundheitsorganisation fest,

a) daß der Stoff die Fähigkeit besitzt,

i) 1. einen Zustand der Abhängigkeit und

2. eine Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems, die zu Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen, des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung, oder der Stimmung führt, oder

ii) einen ähnlichen Mißbrauch und ähnliche schädliche Wirkungen wie die in Anhang I, II, III oder IV aufgeführten Stoffe hervorzurufen, und

b) daß ausreichende Beweise dafür vorliegen, daß der betreffende Stoff derart mißbraucht wird oder mißbraucht werden könnte, daß er zu einem volksgesundheitlichen und sozialen Problem wird, welches eine I. Interstellung des Stoffes unter internationale Kontrolle rechtfertigt, so übermittelt die Weltgesundheitsorganisation der Kommission eine Bewertung des Stoffes mit Einzelangaben über Ausmaß oder Wahrscheinlichkeit des Mißbrauchs, die Schwere des volksgesundheitlichen und sozialen Problems sowie den Nutzen des Stoffes in der medizinischen Therapie, gegebenenfalls verbunden mit Empfehlungen über Kontrollmaßnahmen, die auf Grund der Bewertung des Stoffes angezeigt wären.

(5) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Mitteilung der Weltgesundheitsorganisation, deren Bewertungen in medizinischer und wissenschaftlicher Hinsicht maßgebend sind, sowie unter Beachtung der von ihr als erheblich erachteten wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, verwaltungstechnischen und sonstigen Faktoren den Stoff in Anhang I, II, III oder IV aufnehmen. Die Kommission kann weitere Angaben von der Weltgesundheitsorganisation oder von sonstigen geeigneten Stellen erbitten.

(6) Bezieht sich eine Notifikation nach Absatz 1 auf einen bereits in einem der Anhänge aufgeführten Stoff, so übermittelt die Weltgesundheitsorganisation der Kommission ihre neuen Feststellungen, eine etwa nach Absatz 4 vorgenommene neue Bewertung des Stoffes und ihre etwaigen neuen Empfehlungen über Kontrollmaßnahmen, die sie auf Grund dieser Bewertung für angezeigt hält. Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Mitteilung der Weltgesundheitsorganisation entsprechend Absatz 5 und unter Beachtung der dort genannten Faktoren beschließen, den Stoff von einem Anhang in einen anderen zu übertragen oder ihn aus den Anhängen zu streichen.

(7) Jeden Beschluß der Kommission auf Grund dieses Artikels teilt der Generalsekretär allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, der Weltgesundheitsorganisation und dem Kontrollrat mit. Der Beschluß tritt für jede Vertragspartei 180 Tage nach dem Datum dieser Mitteilung uneingeschränkt in Kraft, ausgenommen die Vertragsparteien, die innerhalb dieser Frist hinsichtlich eines Beschlusses, auf Grund dessen ein Stoff in einen Anhang aufgenommen wurde, dem Generalsekretär eine schriftliche Mitteilung übermitteln, daß sie angesichts außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage sind, alle auf die in dem betreffenden Anhang aufgeführten Stoffe anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens hinsichtlich des betreffenden Stoffes durchzuführen. Diese Mitteilung hat die Gründe für ein derartiges außergewöhnliches Vorgehen zu enthalten. Ungeachtet dieser Mitteilung wendet jede Vertragspartei zumindest folgende Kontrollmaßnahmen an:

a) Eine Vertragspartei, die eine derartige Mitteilung hinsichtlich eines in Anhang I aufgenommenen Stoffes gemacht hat, der zuvor nicht der Kontrolle unterstand, berücksichtigt nach Möglichkeit die in Artikel 7 aufgeführten besonderen Kontrollmaßnahmen, sie wird hinsichtlich des betreffenden Stoffes

i) Genehmigungen für Herstellung, Handel und Verteilung vor schreiben, wie sie in Artikel 8 für die in Anhang II aufgeführten Stoffe vorgesehen sind;

ii) die Verschreibungspflicht für Auslieferung oder Abgabe vorschreiben, wie sie in Artikel 9 für die in Anhang II angeführten Stoffe vorgesehen ist;

iii) die in Artikel 12 vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr erfüllen, außer gegenüber einer anderen Vertragspartei, die gleichfalls eine derartige Mitteilung in bezug auf den betreffenden Stoff gemacht hat;

iv) die in Artikel 13 für die in Anhang II aufgeführten Stoffe vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich des Verbots sowie der Beschränkungen von Ein- und Ausfuhr erfüllen;

v) dem Kontrollrat statistische Berichte nach Artikel 16 Absatz 4 lit, a vorlegen sowie

vi) nach Artikel 22 Maßnahmen zur Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die in Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen erlassenen Gesetze oder sonstigen Vorschriften treffen.

b) Eine Vertragspartei, die eine derartige Mitteilung hinsichtlich eines in Anhang II aufgenommenen Stoffes gemacht hat, der zuvor nicht der Kontrolle unterstand, wird hinsichtlich des betreffenden Stoffes

i) nach Artikel 8 Genehmigungen für Herstellung, Handel und Verteilung vorschreiben;

ii) nach Artikel 9 die Verschreibungspflicht für Auslieferung oder Abgabe vorschreiben;

hi) die in Artikel 12 vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr erfüllen, außer gegenüber einer anderen Vertragspartei, die gleichfalls eine derartige Mitteilung in bezug auf den betreffenden Stoff gemacht hat;

iv) die Verpflichtungen des Artikels 13 hinsichtlich des Verbots sowie der Beschränkungen von Ein- und Ausfuhr erfüllen;

v) dem Kontrollrat statistische Berichte nach Artikel 16 Absatz 4 lit, a, c und d vorlegen sowie

vi) nach Artikel 22 Maßnahmen zur Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die in Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen erlassenen Gesetze oder sonstigen Vorschriften treffen.

c) Eine Vertragspartei, die eine derartige Mitteilung hinsichtlich eines in Anhang III aufgenommenen Stoffes gemacht hat, der zuvor nicht der Kontrolle unterstand, wird hinsichtlich des betreffenden Stoffes

i) nach Artikel 8 Genehmigungen für Herstellung, Handel und Verteilung vorschreiben;

ii) nach Artikel 9 die Verschreibungspflicht für Auslieferung oder Abgabe vorschreiben;

iii) die in Artikel 12 vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Ausfuhr erfüllen, außer gegenüber einer anderen Vertragspartei, die gleichfalls eine derartige Mitteilung in bezug auf den betreffenden Stoff gemacht hat;

iv) die Verpflichtungen des Artikels 13 hinsichtlich des Verbots sowie der Beschränkungen von Ein- und Ausfuhr erfüllen sowie

v) nach Artikel 22 Maßnahmen zur Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die in Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen erlassenen Gesetze oder sonstigen Vorschriften treffen.

d) Eine Vertragspartei, die eine derartige Mitteilung hinsichtlich eines in Anhang IV aufgenommenen Stoffes gemacht hat, der zuvor nicht der Kontrolle unterstand, wird hinsichtlich des betreffenden Stoffes

i) nach Artikel 8 Genehmigungen für Herstellung, Handel und Verteilung vorschreiben;

ii) die Verpflichtungen des Artikels 13 hinsichtlich des Verbots sowie der Beschränkungen von Ein- und Ausfuhr erfüllen sowie

iii) nach Artikel 22 Maßnahmen zur Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die in Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen erlassenen Gesetze oder sonstigen Vorschriften treffen.

e) Eine Vertragspartei, die eine derartige Mitteilung hinsichtlich eines Stoffes gemacht hat, der in einen strengere Kontrollen und Verpflichtungen vorsehenden Anhang übertragen wurde, wendet zumindest alle für den Anhang, aus dem der betreffende Stoff übertragen wurde, geltenden Bestimmungen dieses Übereinkommens an.

(8) a) Die Beschlüsse der Kommission auf Grund dieses Artikels unterliegen der Nachprüfung durch den Rat, wenn eine Vertragspartei dies binnen 180 Tagen beantragt, nachdem die Notifikation des Beschlusses bei ihr eingegangen ist. Der Antrag auf Nachprüfung ist zusammen mit allen ihn begründenden erheblichen Angaben beim Generalsekretär zu stellen.

b) Der Generalsekretär leitet der Kommission, der Weltgesundheitsorganisation und allen Vertragsparteien Abschriften des Nachprüfungsantrags und der diesbezüglichen Angaben mit der Aufforderung zu, binnen neunzig Tagen hierzu Stellung zu nehmen. Alle eingehenden Stellungnahmen werden dem Rat zur Erwägung vorgelegt.

c) Der Rat kann den Beschluß der Kommission bestätigen, ändern oder aufheben. Der Beschluß des Rates wird allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, der Kommission, der Weltgesundheitsorganisation und dem Suchtstoffamt notifiziert.

d) Solange die Nachprüfung dauert, bleibt der ursprüngliche Beschluß der Kommission vorbehaltlich des Absatzes 7 in Kraft.

(9) Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, auf Stoffe, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen, aber zur unerlaubten Herstellung psychotroper Stoffe verwendet werden können, alle durchführbaren Überwachungsmaßnahmen anzuwenden.

ErlRV (44): Artikel 2 betaßt sich mit der Einstufung neuer Stoffe bzw. der Umstufung und Streichung bereits ertaßter Stoffe sowie mit dem Mindestumfang der Kontrolle der Stoffe in den Listen t bis IV. Er lehnt sich in seiner Fassung im wesentlichen an den Wortlaut des Art. 3 der Konvention 1961 an. Es wird dabei klargestellt, daß die Bewertungen der WHO in diesem Bereich in medizinischer und wissenschaftlicher Hinsicht maßgebend sind (Abs. 5). Die Beschlüsse der Suchtgiftkommission sind bindend für die Vertragsparteien, treten aber im Unterschied zur Konvention 1961 erst 180 Tage nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses in Kraft (Abs. 7). Die Überprüfungsmöglichkeit dieses Beschlusses durch den Wirtschaftsund Sozialrat ist wie bei der Konvention 1961 vorgesehen (Abs. 8). Abs. 9 enthält noch eine Zusage des Bemühens, auf bisher nicht erfaßte Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung psychotroper Stoffe verwendet werden können, alle durchführbaren Überwachungsmaßnahmen anzuwenden. Ein wesentlicher Unterschied zur Konvention 1961 besteht dann, daß eine Vertragspartei dann nicht an den Beschluß der Suchtgiftkommission gem. Abs. 7 gebunden ist, wenn sie in der angegebenen Frist dem VN-Generalsekretär unter Angabe der Gründe mitteilt, daß sie wegen außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, alle Kontrollmaßnahmen hinsichtlich des betreffenden Stoffes durchzuführen. Sie muß jedoch bestimmte Mindestkontrollen durchführen, die für die einzelnen Listen gesondert in lit, a bis d des Abs. 7 aufgeführt sind.

Sonderbestimmungen über die Kontrolle von Zubereitungen

Art. 3. (1) Sofern nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist, unterliegt eine Zubereitung denselben Kontrollmaßnahmen wie der psychotrope Stoff, den sie enthält; enthält die Zubereitung mehr als einen derartigen Stoff, so unterliegt sie denjenigen Maßnahmen, die auf den der strengsten Kontrolle unterstehenden Stoff anwendbar sind.

(2) Ist eine Zubereitung, die einen nicht in Anhang I aufgeführten psychotropen Stoff enthält, so zusammengesetzt, daß keine oder nur eine geringfügige Gefahr des Mißbrauchs besteht, und kann der Stoff nicht durch unschwer anwendbare Mittel in einer zum Mißbrauch geeigneten Menge zurückgewonnen werden, so daß die Zubereitung nicht zu einem volksgesundheitlichen und sozialen Problem Anlaß gibt, so

kann die Zubereitung nach Absatz 3 von bestimmten in diesem Übereinkommen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ausgenommen werden.

(3) Trifft eine Vertragspartei hinsichtlich einer Zubereitung eine Feststellung im Sinne des Absatzes 2, so kann sie beschließen, die Zubereitung in ihrem Staat oder in einem ihrer Gebiete von einzelnen oder allen in diesem Übereinkommen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen mit Ausnahme der folgenden Erfordernisse auszunehmen:

- a) Artikel 8 (Genehmigungen), soweit er auf die Herstellung Anwendung findet,
 - b) Artikel 11 (Verzeichnisse), soweit er auf ausgenommene Zubereitungen Anwendung findet;
 - c) Artikel 13 (Verbot und Beschränkungen von Ein- und Ausfuhr):
 - d) Artikel 15 (Inspektion), soweit er auf die Herstellung Anwendung findet;
 - e) Artikel 16 (von den Vertragsparteien vorzulegende Berichte), soweit er auf ausgenommene Zubereitungen Anwendung findet;
- 1) Artikel 22 (Strafbestimmungen) in dem zur Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen erlassenen Gesetze oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Ausmaß.

Die Vertragsparteien notifizieren dem Generalsekretär jeden derartigen Beschluß, Namen und Zusammensetzung der ausgenommenen Zubereitung und die Kontrollmaßnahmen, von denen sie ausgenommen wird. Der Generalsekretär übermittelt die Notifikation den anderen Vertragsparteien, der Weltgesundheitsorganisation und dem Suchtstoffamt.

(4) Liegen einer Vertragspartei oder der Weltgesundheitsorganisation Angaben über eine nach Absatz 3 ausgenommene Zubereitung vor, die nach ihrer Auffassung die völlige oder teilweise Aufhebung der Ausnahme erforderlich machen, so notifiziert sie dies dem Generalsekretär und leitet ihm alle diese Notifikation erhärtenden Angaben zu. Der Generalsekretär übermittelt die Notifikation und die ihm erheblich erscheinenden Angaben den Vertragsparteien, der Kommission und, wenn die Notifikation von einer Vertragspartei ausging, der Weltgesundheitsorganisation. Die Weltgesundheitsorganisation übermittelt der Kommission eine Bewertung der Zubereitung in bezug auf die in Absatz 2 genannten Faktoren, gegebenenfalls verbunden mit einer Empfehlung über die Kontrollmaßnahmen, von denen die Zubereitung nicht länger ausgenommen werden soll. Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Mitteilung der Weltgesundheitsorganisation, deren Bewertung in medizinischer und wissenschaftlicher Hinsicht maßgebend ist, sowie unter Beachtung der von ihr als erheblich erachteten wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, verwaltungstechnischen und sonstigen Faktoren beschließen, die Ausnahme der betreffenden Zubereitung von einzelnen oder allen Kontrollmaßnahmen aufzuheben. Jeden Beschluß der Kommission auf Grund dieses Absatzes teilt der Generalsekretär allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, der Weltgesundheitsorganisation und dem Kontrollrat mit. Alle Vertragsparteien treffen binnen 180 Tagen nach dem Datum der Mitteilung des Generalsekretärs Maßnahmen zur Aufhebung der Ausnahme von der oder den betreffenden Kontrollmaßnahmen.

ErlRV (44): Gemäß Artikel 3 Abs. 1 unterliegt eine Zubereitung grundsätzlich denselben Kontrollmaßnahmen wie der psychotrope Stoff, den sie enthält. Zubereitungen aus Stoffen der Listen II bis IV können jedoch nach dem Ermessen einer Vertragspartei von bestimmten Kontrollmaßnahmen ausgenommen werden, wenn

- a) keine oder nur eine geringe Mißbrauchsgefahr besteht,
- b) der Stoff nicht durch unschwer anwendbare Mittel in einer zum Mißbrauch geeigneten Menge zurückgewonnen werden kann und
- c) kein volksgesundheitliches oder soziales Problem entsteht (Abs. 2).

Die Mindest-Kontrollmaßnahmen für derartige Zubereitungen sind im Abs. 3

aufgeführt. Abs. 4 erläutert das Verfahren zur Beendigung einer solchen Ausnahmeregelung.

Sonstige Sonderbestimmungen über den Umfang der Kontrolle

Art. 4. Hinsichtlich der nicht in Anhang I aufgeführten psychotropen Stoffe können die Vertragsparteien folgendes zulassen:

- a) das Mitführen geringer Mengen von Zubereitungen zum persönlichen Gebrauch durch internationale Reisende; jede Vertragspartei ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu fordern, daß diese Zubereitungen auf rechtmäßigem Wege erlangt wurden;
- b) die Verwendung derartiger Stoffe in der Industrie zur Herstellung nichtpsychotroper Stoffe oder Erzeugnisse, wobei jedoch die durch dieses Übereinkommen vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen so lange anzuwenden sind, bis die psychotropen Stoffe in einen solchen Zustand übergeführt sind, daß sie in der Praxis nicht mißbraucht oder zurückgewonnen werden;
- c) die Verwendung derartiger Stoffe zum Tierfang durch Personen, denen eine solche Verwendung von den zuständigen Behörden ausdrücklich gestattet wurde; hierbei sind die durch dieses Übereinkommen vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen anzuwenden.

ErIRV (44): in Artikel 4 sind die Möglichkeiten für Erleichterungen hin

sichtlich der Stoffe der Listen It bis IV aufgeführt:

- a) Mitführen von Zubereitungen durch internationale Reisende,
- b) Verwendung solcher Stoffe in der Industrie zur Herstellung nicht psychotroper Erzeugnisse und
- c) Verwendung solcher Stoffe zum Tierfang durch Personen mit einer entsprechenden Genehmigung.

Beschränkung der Verwendung auf medizinische

und wissenschaftliche Zwecke

Art. 5. (1) Jede Vertragspartei beschränkt die Verwendung der in Anhang I aufgeführten Stoffe nach Maßgabe des Artikels 7.

(2) Jede Vertragspartei beschränkt, soweit Artikel 4 nicht etwas anderes bestimmt, durch die ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verteilung, Vorratshaltung, Verwendung und Besitz der in den Anhängen II, III und IV aufgeführten Stoffe sowie den Handel damit auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke.

(3) Es ist wünschenswert, daß die Vertragsparteien keinen Besitz der in den Anhängen II, III und IV aufgeführten Stoffe ohne gesetzliche Ermächtigung gestatten.

ErIRV (44): Artikel 5 beschränkt den Verkehr, die Verwendung und den Besitz von Stoffen der Listen It bis IV auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke (Abs. 2) und erklärt es für wünschenswert, daß der Besitz dieser Stoffe nicht ohne gesetzliche Ermächtigung gestattet wird (Abs. 3).

Besondere Verwaltungsdienststelle

Art. 6. Es ist wünschenswert, daß jede Vertragspartei zur Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens eine besondere Verwaltungsdienststelle einrichtet und unterhält, die zweckmäßigerweise mit der nach den Übereinkünften zur Kontrolle von Suchtstoffen geschaffenen besonderen Verwaltungsdienststelle identisch sein oder eng zusammenarbeiten sollte.

ErIRV (44): Artikel 6 empfiehlt, zur Durchführung des Übereinkommens eine Sonderverwaltung einzurichten, die zweckmäßigerweise allenfalls bestehenden Sonderverwaltungen zur Durchführung von Übereinkommen der Suchtgiftkontrolle identisch sein oder eng mit ihr zusammenarbeiten soll. In Österreich wird dies das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz [Jetzt: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales] oder eine ihm nachgeordnete Einrichtung sein.

Sonderbestimmungen hinsichtlich der in Anhang I aufgeführten Stoffe

Art. 7. In bezug auf die in Anhang I aufgeführten Stoffe werden die Vertragsparteien

a) jede Verwendung verbieten, außer für wissenschaftliche und - in sehr beschränktem Umfang - für medizinische Zwecke durch ordnungsgemäß ermächtigte Personen in medizinischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die unmittelbar der Aufsicht der jeweiligen Regierung unterstehen oder von dieser ausdrücklich zugelassen sind;

b) für Herstellung, Handel, Verteilung und Besitz eine besondere Genehmigung oder vorherige Ermächtigung vorschreiben;

c) für eine genaue Überwachung der unter lit, a und b genannten Betätigungen und Handlungen Sorge tragen;

d) die an eine ordnungsgemäß ermächtigte Person auslieferbare Menge auf die für den jeweils zugelassenen Zweck benötigte Quantität beschränken;

e) vorschreiben, daß Personen, die medizinische oder wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen, über den Erwerb der Stoffe und die

Einzelheiten ihrer Verwendung Verzeichnisse führen, die mindestens zwei Jahre nach der letzten darin eingetragenen Verwendung aufzubewahren sind;

f) die Ein- und Ausfuhr außer in den Fällen verbieten, in denen sie von den zuständigen Behörden oder Dienststellen des ein- bzw. ausführenden Staates oder Gebiets oder von sonstigen Personen oder Unternehmen vorgenommen wird, denen die zuständigen Behörden ihres Staates oder Gebiets für diesen Zweck eine ausdrückliche Genehmigung erteilt haben. Die Vorschriften des Artikels 12 Absatz I über Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für die in Anhang II aufgeführten Stoffe gelten auch für die in Anhang I aufgeführten Stoffe.

ErIRV (45): Artikel 7 enthält Sonderregelungen für die Stoffe der Liste I, insbesondere das Verbot der Verwendung dieser Stoffe (lit, a). In Österreich unterliegen auf Grund der Suchtgiftverordnung 1979 (BGBl. Nr. 390/1979) in der geltenden Fassung (zuletzt Novelle [BGB1. Nr. 131/1996](#)) sowohl die Stoffe der Liste I als auch Jene der Liste II der gleichen strengen Regelung wie Opiate [Anm: nunmehr Suchtgiftverordnung, BGBl 111997/374].

Genehmigungen

Art. 8. (1) Die Vertragsparteien schreiben vor, daß die Herstellung von, der Handel (einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels) mit und die Verteilung von in den Anhängen II, III und IV aufgeführten Stoffen der Genehmigung bedürfen oder einer anderen ähnlichen Kontrollmaßnahme unterliegen.

(2) Die Vertragsparteien

a) kontrollieren alle ordnungsgemäß ermächtigten Personen und Unternehmen, welche die Herstellung von, den Handel (einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels) mit oder die Verteilung von Stoffen im Sinne des Absatzes I betreiben oder daran beteiligt sind;

b) kontrollieren im Wege der Genehmigungspflicht oder durch eine andere ähnliche Kontrollmaßnahme die Betriebe und Räumlichkeiten, in denen die Herstellung, der Handel oder die Verteilung erfolgen kann;

c) tragen dafür Sorge, daß hinsichtlich derartiger Betriebe und Räumlichkeiten Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um eine Entwendung oder sonstige Zweckentfremdung von Vorräten zu verhüten.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2, die sich auf Genehmigungen oder andere ähnliche Kontrollmaßnahmen beziehen, brauchen nicht auf Personen erstreckt zu werden, die zur Wahrnehmung therapeutischer oder wissenschaftlicher Aufgaben ordnungsgemäß befugt und dementsprechend tätig sind.

(4) Die Vertragsparteien schreiben vor, daß alle Personen, die nach Maßgabe dieses Übereinkommens Genehmigungen erhalten oder die nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels oder nach Artikel 7 lit. b in sonstiger Weise ermächtigt sind, die erforderliche Befähigung zur wirksamen und gewissenhaften Anwendung der zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften besitzen müssen.

ErlRV (45): Artikel 8 schreibt Genehmigungen vor für die Herstellung, den Handel und die Verteilung der Stoffe in den Listen II bis TV, verbunden mit einer Kontrolle der ermächtigten Personen und Unternehmer sowie der Betriebe und Betriebsgrundstücke. Für die beiden letzteren sind Sicherungsmaßnahmen gegen Entwendung und Zweckentfremdung von Vorräten zu treffen. Gem. Abs. 4 müssen die Inhaber der Erlaubnisse die erforderliche Befähigung zur wirksamen und gewissenhaften Anwendung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften besitzen.

Ärztliche Verordnungen

Art. 9. (1) Die Vertragsparteien schreiben vor, daß die in den Anhängen I 1, III und IV aufgeführten Stoffe zum Gebrauch durch Privatpersonen nur gegen ärztliche Verschreibung ausgeliefert oder abgegeben werden dürfen, es sei denn, daß Einzelpersonen diese Stoffe zur ordnungsgemäß genehmigten Wahrnehmung therapeutischer oder wissenschaftlicher Aufgaben rechtmäßig beschaffen, verwenden, abgeben oder verabreichen dürfen.

(2) Die Vertragsparteien treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ärztliche Verschreibungen für die in den Anhängen I 1, III und IV aufgeführten Stoffe im Einklang mit bewährten ärztlichen Gepflogenheiten und auf Grund solcher Vorschriften ausgestellt werden, wie sie zum Schutz der Volksgesundheit und des öffentlichen Wohls erforderlich sind; dazu gehören insbesondere Vorschriften über die Häufigkeit der Wiederholung der Abgabe und die Gültigkeitsdauer der Verschreibungen.

(3) Ungeachtet des Absatzes I kann eine Vertragspartei, falls die örtlichen Gegebenheiten dies nach ihrer Auffassung erfordern, unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen einschließlich der Pflicht zur Führung von Verzeichnissen approbierte Apotheker oder sonstige zugelassene Einzelhändler, die von den für die Volksgesundheit in ihrem Staat oder einem Teil desselben zuständigen Behörden benannt wurden, ermächtigen, nach ihrem Ermessen ohne ärztliche Verschreibung in dem von den Vertragsparteien zu bestimmenden Rahmen geringe Mengen der in den Anhängen III und IV aufgeführten Stoffe zur Verwendung für medizinische Zwecke durch Einzelpersonen in Ausnahmefällen auszuliefern.

ErlRV (45): Artikel 9 statuiert die Rezeptpflicht der Stoffe der Listen II bis IV. Abgesehen von der noch strengeren Regelung für die Stoffe der Liste TI (siehe oben zu Artikel 7) entspricht die österreichische Rechtslage hinsichtlich der Stoffe der Listen I 1 und IV diesen Erfordernissen.

Hinweise auf Packungen und Werbung

Art. 10. (1) Jede Vertragspartei schreibt unter Berücksichtigung aller einschlägigen Vorschriften oder Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation die ihr für die Sicherheit des Verbrauchers notwendig erscheinenden Gebrauchsanweisungen einschließlich aufklärender oder warnender Hinweise vor; diese sind, soweit durchführbar, auf den Aufschriften, in jedem Fall aber auf den Packungsbeilagen der Fertigarzneimittel anzubringen, die psychotrope Stoffe enthalten.

(2) Jede Vertragspartei verbietet unter gebührender Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Werbung für derartige Stoffe in der Öffentlichkeit.

ErlRV (45): Artikel 10 handelt im Abs I von den Erfordernissen der Aufschriften bzw. Packungsbeilagen von psychotropen Stoffen in abgabefertiger Packung. Dabei sind die Vorschriften und Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Abs 2 untersagt die Werbung mit psychotropen Stoffen in der Öffentlichkeit.

Verzeichnisse

Art 11. (1) Die Vertragsparteien schreiben vor, daß hinsichtlich der in Anhang I aufgeführten Stoffe die Hersteller und alle anderen nach Artikel 7 zum Handel mit und zum Verteilen von derartigen Stoffen ermächtigten Personen in der von jeder Vertragspartei zu bestimmenden Weise Verzeichnisse führen, aus denen Einzelheiten über die hergestellten Mengen, die vorrätig gehaltenen Mengen sowie bei jedem Erwerb und jeder Veräußerung Einzelheiten über Menge, Datum, Lieferant und Empfänger zu ersehen sind.

(2) Die Vertragsparteien schreiben vor, daß hinsichtlich der in den Anhängen II und III aufgeführten Stoffe die Hersteller, Großhändler, Importeure und Exporteure in der von jeder Vertragspartei zu bestimmenden Weise Verzeichnisse führen, aus denen Einzelheiten über die hergestellten Mengen sowie bei jedem Erwerb und jeder Veräußerung Einzelheiten über Menge, Datum, Lieferant und Empfänger zu ersehen sind.

(3) Die Vertragsparteien schreiben vor, daß hinsichtlich der in Anhang II aufgeführten Stoffe die Einzelhändler, Kranken- und Pflegeanstalten sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen in der von jeder Vertragspartei zu bestimmenden Weise Verzeichnisse führen, aus denen bei jedem Erwerb und jeder Veräußerung Einzelheiten über Menge, Datum, Lieferant und Empfänger zu ersehen sind.

(4) Die Vertragsparteien stellen durch geeignete Verfahren sowie unter Berücksichtigung der Berufs- und Handelsgepflogenheiten in ihren Staaten sicher, daß Angaben über Erwerb und Veräußerung der in Anhang III aufgeführten Stoffe durch Einzelhändler, Kranken- und Pflegeanstalten sowie wissenschaftliche Einrichtungen ohne Schwierigkeiten verfügbar sind.

(5) Die Vertragsparteien schreiben vor, daß hinsichtlich der in Anhang IV aufgeführten Stoffe die Hersteller, Importeure und Exporteure in der von jeder Vertragspartei zu bestimmenden Weise Verzeichnisse führen, aus denen die hergestellten, eingeführten und ausgeführten Mengen zu ersehen sind.

(6) Die Vertragsparteien schreiben vor, daß die Hersteller der nach Artikel 3 Absatz 3 ausgenommenen Zubereitungen Verzeichnisse über die Menge jedes zur Herstellung einer ausgenommenen Zubereitung verwendeten psychotropen Stoffes sowie über Art, Gesamtmenge und erstmalige Veräußerung der daraus hergestellten ausgenommenen Zubereitung führen.

(7) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Verzeichnisse und Angaben im Sinne dieses Artikels, soweit sie für Berichte nach Artikel 16 benötigt werden, mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

ErlRV (45): Artikel 11 erläutert die - für die Stoffe der jeweiligen Listen I bis IV unterschiedliche - Nachweispflicht (Führen von Verzeichnissen) der Personen, die am Verkehr mit psychotropen Stoffen beteiligt sind (Abs. 1 bis 5), und verlangt eine zweijährige Aufbewahrungspflicht (Abs. 7) für diese Verzeichnisse, soweit sie Grundlage für die gem. Art. 16 zu erstellenden Berichte an die VN sind. Bei gem. Art. 3 Abs. 3 von Kontrollmaßnahmen ausgenommenen Zubereitungen müssen Hersteller die für die Herstellung verwendeten Mengen psychotroper Stoffe und die Art, Gesamtmengen und erstmalige Veräußerung der Zubereitungen aufzeichnen (Abs. 6).

Bestimmungen über den internationalen Handel

Art. 12. (1) a) Jede Vertragspartei, welche die Ein- oder Ausfuhr der in Anhang I oder II aufgeführten Stoffe zuläßt, schreibt eine besondere Ein- oder Ausfuhrgenehmigung vor, die auf einem von der Kommission auszuarbeitenden Formblatt ausgestellt wird und für jede derartige Ein- oder Ausfuhr zu erwirken ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stoffe.

b) In dieser Genehmigung sind die internationale Kurzbezeichnung oder, in Ermangelung einer solchen, die im Anhang verwendete Bezeichnung des Stoffes, die ein- oder auszuführende Menge, die galenische Form, Name und Anschrift des Importeurs und des Exporteurs sowie die Frist anzugeben, innerhalb deren die Ein- oder Ausfuhr erfolgen muß. Wird der Stoff in Form einer Zubereitung ein- oder ausgeführt, so ist deren

Bezeichnung gegebenenfalls zusätzlich anzugeben. In der Ausfuhrgenehmigung sind ferner Nummer und Datum der Einfuhrgenehmigung und die Behörde anzugeben, welche letztere ausgestellt hat.

c) Beantragt eine Person oder ein Betrieb eine Ausfuhrgenehmigung, so verlangt vor deren Ausstellung die betreffende Vertragspartei

von dem Antragsteller die Vorlage einer von der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats oder -gebiets ausgestellten Einfuhrgenehmigung, in der bescheinigt wird, daß die Einfuhr des oder der darin genannten Stoffe genehmigt ist.

d) Jeder Sendung ist eine Abschrift der Ausfuhrgenehmigung beizufügen; eine weitere Abschrift übersendet die Regierung, welche die Ausfuhrgenehmigung ausgestellt hat, der Regierung des Einfuhrstaats oder -gebiets.

e) Ist die Einfuhr erfolgt, so leitet die Regierung des Einfuhrstaats oder -gebiets die Ausfuhrgenehmigung mit einem Vermerk, der die tatsächlich eingeführte Menge bescheinigt, an die Regierung des Ausfuhrstaats oder -gebiets zurück.

(2) a) Die Vertragsparteien schreiben vor, daß Exporteure für jede Ausfuhr von in Anhang IIT aufgeführten Stoffen auf einem von der Kommission auszuarbeitenden Formblatt in dreifacher Ausfertigung eine Erklärung abzugeben haben, die folgende Angaben enthält:

i) Namen und Anschrift des Importeurs und des Exporteurs;

ii) die internationale Kurzbezeichnung oder, in Ermangelung einer solchen, die im Anhang verwendete Bezeichnung des Stoffes:

iii) die Menge und pharmazeutische Form, in welcher der Stoff ausgeführt wird, und, falls es sich um eine Zubereitung handelt, gegebenenfalls deren Bezeichnung;

iv) das Versanddatum.

b) Die Exporteure reichen zwei Ausfertigungen der Erklärung bei den zuständigen Behörden ihres Staates oder Gebiets ein. Die dritte Ausfertigung ist der Sendung beizufügen.

e) Eine Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet ein in Anhang ITT aufgeführter Stoff ausgeführt wurde, sendet so bald wie möglich, spätestens jedoch neunzig Tage nach dem Versanddatum, eine Ausfertigung der vom Exporteur eingereichten Erklärung als Einschreiben mit Rückschein an die zuständigen Behörden des Einfuhrstaats oder -gebiets.

d) Die Vertragsparteien können vorschreiben, daß der Importeur nach Empfang der Sendung die dieser beigefügte Ausfertigung ordnungsgemäß mit einem Vermerk über die empfangenen Mengen und das Empfangsdatum versieht und den zuständigen Behörden seines Staates oder Gebiets übersendet.

(3) Hinsichtlich der in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe finden folgende Zusatzbestimmungen Anwendung:

a) Die Vertragsparteien üben in Freihäfen und Freizonen die gleiche Überwachung und Kontrolle aus wie in anderen Teilen ihres Hoheitsgebiets: sie können jedoch strengere Maßnahmen anwenden.

b) Ausfuhren in Form von Sendungen an ein Postfach oder an eine Bank auf das Konto einer anderen als der in der Ausfuhrgenehmigung genannten Person sind verboten.

c) Ausfuhren in Form von Sendungen von in Anhang I aufgeführten Stoffen an ein Zollager sind verboten. Ausfuhren in Form von Sendungen von in Anhang II aufgeführten Stoffen an ein Zollager sind verboten, es sei denn, daß die Regierung des Einfuhrstaats auf der Einfuhrgenehmigung, welche die eine Ausfuhrgenehmigung beantragenden Personen oder Betriebe vorzulegen haben, bescheinigt, daß sie die Einfuhr zur Hinterlegung in einem Zollager genehmigt hat. In diesem Fall wird in der Ausfuhrgenehmigung

bescheinigt, daß die Sendung zu diesem Zweck ausgeführt wird. Jede Entnahme aus dem Zollager erfordert einen Erlaubnisschein der Behörden, denen das Lager untersteht; ist die entnommene Menge für das Ausland bestimmt, so wird sie einer neuen Ausfuhr im Sinne dieses Übereinkommens gleichgestellt.

d) Sendungen, welche die Grenze des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei überschreiten, ohne von einer Ausfuhrgenehmigung begleitet zu sein, werden von den zuständigen Behörden zurückgehalten.

e) Eine Vertragspartei gestattet die Durchfuhr einer Sendung von Stoffen in einen anderen Staat nur dann, wenn ihren zuständigen Behörden eine Abschrift der Ausfuhrgenehmigung für die Sendung vorgelegt wird; dies gilt unabhängig davon, ob die Sendung aus dem sie befördernden Fahrzeug ausgeladen wird oder nicht.

f) Ist die Durchfuhr einer Sendung von Stoffen durch einen Staat oder ein Gebiet gestattet, so treffen dessen zuständige Behörden alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß die Sendung an eine andere als die in der sie begleitenden Abschrift der Ausfuhrgenehmigung genannte Bestimmung gelangt, es sei denn, daß die Regierung des Durchfuhrstaats oder -gebiets die Bestimmungsänderung genehmigt. Eine solche Regierung behandelt jede beantragte Bestimmungsänderung als Ausfuhr aus dem Durchfuhrstaat oder -gebiet nach dem neuen Bestimmungsstaat oder -gebiet. Wird die Bestimmungsänderung genehmigt, so gilt Absatz 1 lit. e auch im Verhältnis zwischen dem Durchfuhrstaat oder -gebiet und dem Staat oder Gebiet, aus dem die Sendung ursprünglich ausgeführt wurde.

g) Befindet sich eine Sendung von Stoffen auf der Durchfuhr oder in einem Zollager, so darf sie keiner Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Beschaffenheit des betreffenden Stoffes zu ändern. Die Verpackung darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörden nicht geändert werden.

h) Die Bestimmungen der lit. e bis g über die Durchfuhr von Stoffen durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei finden keine Anwendung,

wenn die betreffende Sendung auf dem Luftweg befördert wird und das Luftfahrzeug in dem Durchfuhrstaat oder -gebiet keine Landung vornimmt. Landet es dagegen im Durchfuhrstaat oder -gebiet, so finden die genannten Bestimmungen Anwendung, soweit es die Umstände erfordern.

i) Internationale Übereinkünfte zur Beschränkung der Kontrolle, die eine Vertragspartei in bezug auf derartige Stoffe im Durchfuhrverkehr ausüben darf, bleiben von diesem Absatz unberührt.

ErIRV (45): Artikel 12 (internationaler Handel) ist in seinen Absätzen 1

und 3, die für die Stoffe der Listen I und II gelten, fast wörtlich an den Art. 31 der Konvention 1961 über Suchtstoffe angeglichen. Abs. 2 schreibt eine Ausfuhr-Erklärung für Stoffe der Liste III vor, während für Stoffe der Liste IV keine Sonderregelung für den internationalen Handel getroffen wird.

Verbot und Beschränkungen von Ein- und Ausfuhr

Art. 13. (1) Eine Vertragspartei kann allen anderen Vertragsparteien über den Generalsekretär notifizieren, daß sie die Einfuhr eines oder mehrerer in Anhang II, III oder IV aufgeführter und in der Notifikation angegebener Stoffe in ihren Staat oder in eines ihrer Gebiete verbietet. Jede derartige Notifikation hat die Bezeichnung des Stoffes nach Anhang II, III oder IV anzugeben.

(2) Ist einer Vertragspartei ein Verbot nach Absatz 1 notifiziert worden, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, damit keiner der in der Notifikation angegebenen Stoffe nach dem Staat oder einem der Gebiete der Vertragspartei ausgeführt wird, welche die Notifikation vorgenommen hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann eine Vertragspartei, die eine Notifikation nach Absatz 1 vorgenommen hat, von Fall zu Fall durch eine Sondereinfuhrgenehmigung die Einfuhr bestimmter Mengen der betreffenden Stoffe oder von Zubereitungen, die derartige Stoffe enthalten, genehmigen. Die die Genehmigung ausstellende Behörde des Einfuhrstaats sendet zwei Abschriften der Sondereinfuhrgenehmigung unter Angabe von Namen und Anschrift des Importeurs und des Exporteurs an die zuständige Behörde des Ausfuhrstaats oder -gebiets, die daraufhin den Exporteur ermächtigen kann, den Versand vorzunehmen. Eine ordnungsgemäß mit dem Vermerk der zuständigen Behörde des

Ausführstaats oder -gebiets versehene Abschrift der Sondereinfuhrgenehmigung ist der Sendung beizufügen.

ErlRV (45): Artikel 13 eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, die

Einfuhr von Stoffen der Listen II bis IV zu verbieten (die Einfuhr von Stoffen der Liste 1 ist gem. Art. 7 lit. f grundsätzlich verboten).

Sonderbestimmungen über psychotrope Stoffe in Ausrüstungen der Ersten Hilfe, die auf Schiffen, in Luftfahrzeugen oder in sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln im internationalen Verkehr mitgeführt werden

Art. 14. (1) Das Mitführen beschränkter Mengen der in Anhang II, III oder IV aufgeführten Stoffe, die während der Reise für Erste Hilfe oder sonstige dringende Fälle benötigt werden, auf Schiffen, in Luftfahrzeugen oder in sonstigen internationalen öffentlichen Verkehrsmitteln wie internationalen Eisenbahnzügen und Autobussen im internationalen Verkehr gilt nicht als Ein-, Aus- oder Durchfuhr im Sinne dieses Übereinkommens.

(2) Der Registerstaat trifft geeignete Sicherheitsvorkehrungen, um zu verhindern, daß die in Absatz I bezeichneten Stoffe unstatthaft verwendet oder unerlaubten Zwecken zugeführt werden. Die Kommission empfiehlt solche Sicherheitsvorkehrungen in Konsultation mit den zuständigen internationalen Organisationen.

(3) Für die nach Absatz 1 auf Schiffen, in Luftfahrzeugen oder in sonstigen internationalen öffentlichen Verkehrsmitteln wie internationalen Eisenbahnzügen und Omnibussen mitgeführten Stoffe gelten die Gesetze, Verordnungen, Genehmigungen und Erlaubnisse des Registerstaats; unberührt bleibt das Recht der zuständigen örtlichen Behörden, in diesen Verkehrsmitteln Nachprüfungen, Inspektionen und sonstige Kontrollen durchzuführen. Die Verabreichung dieser Stoffe in dringenden Fällen gilt nicht als Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 1.

ErlRV (45): Artikel 14 entspricht dem Art. 32 der Konvention 1961 und regelt das Mitführen beschränkter Mengen von Stoffen der Listen II bis IV für Zwecke der Ersten Hilfe im internationalen Reiseverkehr öffentlicher Verkehrsmittel.

Inspektion

Art. 15. Die Vertragsparteien unterhalten ein Inspektionssystem

für Hersteller, Importeure, Exporteure sowie Groß- und Einzelhändler psychotroper Stoffe und für medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen, die derartige Stoffe verwenden. Die Vertragsparteien sehen Inspektionen der Räumlichkeiten sowie der Vorräte und Verzeichnisse vor, die so häufig durchgeführt werden, wie sie es für erforderlich halten.

ErlRV (45): Artikel 15 schreibt die Inspektion der Hersteller und Händler sowie medizinischer und wissenschaftlicher Einrichtungen, die psychotrope Stoffe verwenden, vor. Die Inspektion, deren Häufigkeit in das Ermessen der Vertragsparteien gestellt ist, erstreckt sich auf Betriebe, die Vorräte und Verzeichnisse und sind die Fortsetzung der im Art. 8 genannten Kontrollmaßnahmen.

Von den Vertragsparteien vorzulegende Berichte

Art. 16. (1) Die Vertragsparteien reichen dem Generalsekretär alle Angaben ein, welche die Kommission als zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig anfordert, und zwar insbesondere einen Jahresbericht über die Auswirkungen dieses Übereinkommens in ihren Hoheitsgebieten, der Angaben enthält über

a) wichtige Änderungen in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften über psychotrope Stoffe,

b) bedeutende Entwicklungen im Mißbrauch von und im unerlaubten Verkehr mit psychotropen Stoffen in ihren Hoheitsgebieten.

(2) Die Vertragsparteien notifizieren dem Generalsekretär ferner die Bezeichnungen und Anschriften der in Artikel 7 lit. f, Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 3 genannten staatlichen Behörden. Der Generalsekretär stellt diese Angaben allen Vertragsparteien zur Verfügung.

(3) Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär für jeden Fall von unerlaubtem Verkehr mit psychotropen Stoffen oder von Beschlagnahme auf Grund eines derartigen Verkehrs, den sie wegen

- a) der Aufdeckung neuer Entwicklungen,
- b) der in Betracht kommenden Mengen,
- c) der Ermittlung der Bezugsquellen der Stoffe oder
- d) der Methoden, deren sich die den unerlaubten Verkehr Betreibenden bedienen,

für wichtig halten, so bald wie möglich nach Eintreten des Falles einen Bericht vor. Abschriften des Berichts werden nach Artikel 21 lit. b übermittelt.

(4) Die Vertragsparteien legen dem Kontrollrat nach Maßgabe der von ihm ausgearbeiteten Formblätter jährlich statistische Berichte vor

a) hinsichtlich jedes in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffes über die hergestellten, nach jedem Staat oder Gebiet ausgeführten und von dort eingeführten Mengen sowie die Vorräte der Hersteller;

h) hinsichtlich jedes in den Anhängen III und IV aufgeführten Stoffes über die hergestellten Mengen sowie über die ein- und ausgeführten Gesamtmengen;

c) hinsichtlich jedes in den Anhängen II und III aufgeführten Stoffes über die zur Herstellung ausgenommener Zubereitungen verwendeten Mengen und

d) hinsichtlich jedes nicht in Anhang I aufgeführten Stoffes über die nach Artikel 4 lit. b für industrielle Zwecke verwendeten Mengen.

Die unter lit, a und b bezeichneten hergestellten Mengen umfassen nicht die Mengen der hergestellten Zubereitungen.

(5) Jede Vertragspartei legt dem Kontrollrat auf Anforderung zusätzliche statistische Angaben für künftige Zeiträume über die Mengen jedes einzelnen in den Anhängen III und IV aufgeführten Stoffes vor, die nach jedem Staat oder Gebiet ausgeführt und von dort eingeführt werden. Die betreffende Vertragspartei kann verlangen, daß dem Kontrollrat sowohl sein Ersuchen um Angaben als auch die nach diesem Absatz vorgelegten Angaben vertraulich behandelt.

(6) Die Vertragsparteien stellen die in den Absätzen 1 und 4 genannten Angaben in einer Weise und innerhalb einer Frist zur Verfügung, die von der Kommission oder dem Kontrollrat bestimmt werden.

ErIRV (45): Artikel 16 entspricht in seinen Abs. 1 bis 3 etwa dem Art. 18

Abs. 1 der Konvention 1961 und betrifft den an den Generalsekretär der VN zu erstattenden Jahresbericht und Einzelberichte über Fälle unerlaubten Verkehrs mit psychotropen Stoffen sowie über besondere Beschlagnahme-Fälle. Darüber hinaus sind dem Suchtstoffamt gem. Abs. 4 jährlich statistische Berichte vorzulegen (etwa entsprechend Art. 20 Abs. 1 des Einheits-Übereinkommens) über Herstellungs-, Ausfuhr- und Einfuhr-Mengen und gem. Abs. 5 auf Anforderung (nur für künftige Zeiträume möglich) über Ausfuhr- und Einfuhrmengen der Stoffe der Listen III und IV.

Aufgaben der Kommission

Art. 17. (1) Die Kommission kann sämtliche Angelegenheiten behandeln, welche die Ziele dieses Übereinkommens und die Durchführung seiner Bestimmungen betreffen, und kann diesbezügliche Empfehlungen abgeben.

(2) Beschlüsse der Kommission auf Grund der Artikel 2 und 3 bedürfen der Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder.

EIRV (45): Artikel 17 Abs. 1 beschreibt die Aufgaben der Suchtgiftkommission des Wirtschafts- und Sozialrates der VN in ähnlicher Weise wie Art. 8 der Konvention 1961. In Abweichung von den bisherigen Vorschriften bestimmt Abs. 2, daß Beschlüsse der Kommission auf Grund der Art. 2 und 3 der Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder bedürfen (sonst relative Mehrheit).

Berichte des Kontrollrats

Art. 18. (1) Das Suchtstoffamt erstellt jährlich Berichte über seine Arbeit, die eine Auswertung der ihm zur Verfügung stehenden statistischen Angaben und gegebenenfalls eine Darlegung über etwaige Erläuterungen enthalten, um welche Regierungen ersucht wurden oder die sie eingereicht haben, sowie alle Bemerkungen und Empfehlungen, die der Kontrollrat zu machen wünscht. Der Kontrollrat kann alle zusätzlichen Berichte erstellen, die er für erforderlich hält, Die Berichte werden dem Rat über die Kommission vorgelegt; dieser steht es frei, dazu Stellung zu nehmen.

(2) Die Berichte des Kontrollrats werden den Vertragsparteien übermittelt und sodann vom Generalsekretär veröffentlicht. Die Vertragsparteien gestatten ihre unbeschränkte Verbreitung.

EIRV (45): Artikel 18 behandelt die jährlichen Tätigkeitsberichte des

Suchtgiftkontrollrates und entspricht dabei Artikel 15 der Konvention 1961.

Maßnahmen des Kontrollrats, um die Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen

Art. 19. (1) a) Hat der Kontrollrat die Angaben geprüft, die ihm von den Regierungen eingereicht oder von Organen der Vereinten Nationen zugeleitet werden, und hat er daraufhin Grund zu der Annahme, daß die Ziele dieses Übereinkommens ernstlich gefährdet sind, weil ein Staat oder ein Gebiet das Übereinkommen nicht durchführt, so ist er berechtigt, die Regierung des betreffenden Staates oder Gebiets um Erläuterungen zu ersuchen. Vorbehaltlich des Rechts des Kontrollrats, Vertragsparteien, den Rat und die Kommission auf die unter lit. e erwähnte Angelegenheit aufmerksam zu machen, behandelt es ein Ersuchen um Auskunft oder die Erläuterung einer Regierung auf Grund dieses lit, als vertraulich.

b) Ist der Kontrollrat auf Grund lit, a tätig geworden, so kann er in der Folge die betreffende Regierung auffordern, wenn er dies für notwendig erachtet, die unter den gegebenen Umständen zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

c) Stellt der Kontrollrat fest, daß die betreffende Regierung nach einem Ersuchen auf Grund lit, a keine zufriedenstellende Erläuterung gegeben oder nach Aufforderung auf Grund lit. b keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat, so kann er die Vertragsparteien, den Rat und die Kommission auf diese Angelegenheit aufmerksam machen.

(2) Macht der Kontrollrat die Vertragsparteien, den Rat und die Kommission auf Grund des Absatzes 1 lit. e auf eine Angelegenheit aufmerksam, so kann er gleichzeitig den Vertragsparteien empfehlen, wenn er dies für notwendig erachtet, gegenüber dem betreffenden Staat oder Gebiet die Ein- oder die Ausfuhr bestimmter psychotroper Stoffe -oder beides - einzustellen, und zwar entweder für eine bestimmte Zeit oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Kontrollrat die Lage in diesem Staat oder Gebiet als zufriedenstellend betrachtet. Der betreffende Staat kann den Rat mit der Angelegenheit befassen.

(3) Der Kontrollrat ist berechtigt, über jede auf Grund dieses Artikels behandelte Angelegenheit einen Bericht zu veröffentlichen und dem Rat zu übermitteln; dieser leitet ihn allen Vertragsparteien zu, Veröffentlicht das Suchtstoffamt in diesem Bericht einen auf Grund dieses Artikels gefaßten Beschluß oder

eine auf den Beschluß bezügliche Angabe, so hat es in demselben Bericht auf Ersuchen der betreffenden Regierung auch deren Auffassung zu veröffentlichen.

(4) Wurde ein auf Grund dieses Artikels veröffentlichter Beschluß des Kontrollrats nicht einstimmig gefaßt, so ist auch die Auffassung der Minderheit darzulegen.

(5) Prüft der Kontrollrat eine Frage auf Grund dieses Artikels, so wird jeder Staat, für den sie von unmittelbarem Interesse ist, eingeladen, sich auf der diesbezüglichen Sitzung vertreten zu lassen.

(6) Beschlüsse des Kontrollrats auf Grund dieses Artikels bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder.

(7) Die vorstehenden Absätze finden auch Anwendung, wenn der Kontrollrat Grund zu der Annahme hat, daß die Ziele dieses Übereinkommens infolge eines von einer Vertragspartei nach Artikel 2 Absatz 7 gefaßten Beschlusses ernstlich gefährdet sind.

ErlRV (45): Artikel 19 behandelt die Maßnahmen des Suchtgiftkontrollrates, um die Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen, und entspricht dabei Artikel 14 der Konvention 1961.

Maßnahmen gegen den Mißbrauch psychotroper Stoffe

Art. 20. (1) Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung des Mißbrauchs psychotroper Stoffe und zur frühzeitigen Erkennung, Behandlung, Erziehung, Nachbehandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Personen und koordinieren ihre diesbezüglichen Bemühungen.

(2) Die Vertragsparteien fördern nach Möglichkeit die Ausbildung von Personal für die Behandlung, Nachbehandlung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Personen, die psychotrope Stoffe mißbrauchen.

(3) Die Vertragsparteien helfen Personen, deren Arbeit dies erfordert, Verständnis für die Probleme des Mißbrauchs psychotroper Stoffe und seiner Verhütung zu gewinnen, und fördern dieses Verständnis auch in der Öffentlichkeit, wenn die Gefahr besteht, daß sich der Mißbrauch dieser Stoffe ausbreitet.

ErlRV (46): Artikel 20 bis 22 behandeln die Verpflichtungen der Vertragsstaaten zu Maßnahmen, um den Mißbrauch von psychotropen Stoffen zu verhindern oder zu verfolgen, und zwar zu Maßnahmen im sozialen und im medizinischen Bereich (Artikel 21), zu Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit (Artikel 21) und zu einer entsprechenden Strafgesetzgebung sowie zu den entsprechenden Maßnahmen der Strafverfolgung (Artikel 22). Artikel 21 entspricht inhaltlich Artikel 35 der Konvention von 1961, die Artikel 20 und 22 entsprechen inhaltlich den Artikeln 38 und 36 der Konvention von 1961 in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung.

Maßnahmen gegen den unerlaubten Verkehr

Art. 21. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unter gebührender Beachtung ihrer Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsordnungen

a) Vorkehrungen zu treffen, um ihre Maßnahmen zur Verhütung und Unterdrückung des unerlaubten Verkehrs innerstaatlich zu koordinieren; sie können zweckdienlicherweise eine hierfür zuständige Stelle bestimmen;

b) einander beim Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit psychotropen Stoffen zu unterstützen und insbesondere den anderen unmittelbar betroffenen Vertragsparteien umgehend auf diplomatischem Wege oder über die von den Vertragsparteien dafür bestimmten zuständigen Behörden eine Abschrift jedes nach Artikel 16 an den Generalsekretär gerichteten Berichts im Zusammenhang mit der Aufdeckung eines Falles von unerlaubtem Verkehr oder einer Beschlagnahme zu übermitteln;

c) miteinander und mit den zuständigen internationalen Organisationen, denen sie als Mitglieder angehören, eng zusammenzuarbeiten, um den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr fortlaufend zu koordinieren;

d) zu gewährleisten, daß die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen rasch vonstatten geht, und

e) zu gewährleisten, daß rechtserhebliche Schriftstücke, die zum Zweck von Gerichtsverfahren in einen anderen Staat zu übermitteln sind, den von den Vertragsparteien bezeichneten Organen rasch zugeleitet werden; dies berührt nicht das Recht einer Vertragspartei, zu verlangen, daß ihr rechtserhebliche Schriftstücke auf diplomatischem Wege übersandt werden.

ErlRV (46): Siehe Erläuterungen zu Artikel 20.

Strafbestimmungen

Art. 22. (1) a) Jede Vertragspartei wird vorbehaltlich ihrer Verfassungsordnung jede gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften, die auf Grund ihrer Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen erlassen wurden, verstoßende Handlung, wenn vorsätzlich begangen, als strafbaren Verstoß behandeln und sicherstellen, daß schwere Verstöße angemessen geahndet werden, insbesondere mit Gefängnis oder einer sonstigen Art des Freiheitsentzugs.

b) Ungeachtet lit. a) können die Vertragsparteien, wenn Personen, die psychotrope Stoffe mißbrauchen, einen derartigen Verstoß begangen haben, entweder an Stelle der Verurteilung oder Bestrafung oder zusätzlich zur Bestrafung vorsehen, daß diese Personen sich Maßnahmen der Behandlung, Erziehung, Nachbehandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung nach Artikel 20 Absatz 1 unterziehen.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet vorbehaltlich ihrer Verfassungsordnung, ihres Rechtssystems und ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften,

a) i) daß jede einzelne einer Reihe zusammenhängender Handlungen, die Verstöße nach Absatz 1 darstellen und in verschiedenen Staaten begangen worden sind, als selbstständiger Verstoß gilt;

ii) daß in bezug auf diese Verstöße die vorsätzliche Teilnahme, die Verabredung und der Versuch mit Strafe im Sinne des Absatzes 1 bedroht werden; dies gilt auch für Vorbereitungs- und Finanzhandlungen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel bezeichneten Verstößen;

iii) daß im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen solcher Verstöße rückfallbegründend wirken;

iv) daß die vorstehend bezeichneten schweren Verstöße, gleichviel ob von Staatsangehörigen oder Ausländern begangen, von der Vertragspartei verfolgt werden, in deren Hoheitsgebiet der Verstoß begangen wurde, oder von der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Täter betroffen wird, wenn diese auf Grund ihres Rechts das Auslieferungersuchen ablehnt und der Täter noch nicht verfolgt und verurteilt worden ist.

b) Es ist wünschenswert, daß die in Absatz 1 und in Absatz 2 lit. a) Ziffer ii) bezeichneten Verstöße in jeden bestehenden oder künftigen Auslieferungsvertrag zwischen Vertragsparteien als auslieferungsfähige Straftaten aufgenommen werden und daß sie zwischen Vertragsparteien, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages oder von der Gegenseitigkeit abhängig machen, als auslieferungsfähige Straftaten anerkannt werden; Voraussetzung ist, daß die Auslieferung im Einklang mit den Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei bewilligt wird und daß diese berechtigt ist, die Festnahme oder die Auslieferung in Fällen zu verweigern, in denen die zuständigen Behörden den Verstoß als nicht schwerwiegend genug ansehen.

(3) Alle psychotropen oder sonstigen Stoffe sowie alle Gegenstände, die zu einem Verstoß im Sinne der Absätze 1 und 2 verwendet wurden oder dafür bestimmt waren, können beschlagnahmt und eingezogen werden.

(4) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragsparteien über die Gerichtsbarkeit.

(5) Unberührt von diesem Artikel bleibt der Grundsatz, daß hinsichtlich der darin bezeichneten Verstöße die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale, die Strafverfolgung und die Ahndung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei zu erfolgen haben.

Erklärung der Republik Österreich zu Art. 22

Die Republik Österreich legt Art. 22 wie folgt aus: Die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung kann in Fällen geringerer Schwere auch durch die Schaffung von Verwaltungsstraftatbeständen erfüllt werden, die eine angemessene Ahndung für die darin genannten Verstöße vorsehen.

ErIRV (46): Ähnlich wie Art. 36 der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961 enthält auch Art. 22 des vorliegenden Übereinkommens einen weiten Bereich von strafbaren Tatbeständen; hier wie dort stellt sich die Frage, ob die Schaffung ausschließlich gerichtlicher Strafdrohungen verlangt wird oder ob die nach österreichischem Recht für weniger schwerwiegende Fälle ausreichend erscheinende Absicherung durch Verwaltungsstrafbestimmungen ausreicht. Wie bereits in der Regierungsvorlage (614 BlgNR XIV. OP 91) zur genannten Konvention ausgeführt, widerspräche es einerseits grundsätzlich dem österreichischen Rechtsdenken, für einen so weiten Rechtsbereich uneingeschränkte und allgemein gerichtliche Strafdrohungen vorzusehen, und liefe andererseits dem Bemühen zuwider, den Bereich des gerichtlich Strafbaren auf ein kriminalpolitisch notwendiges und sinnvolles Maß zu beschränken. Unter Hinweis darauf, daß in internationalen Abkommen der Begriff der gerichtlichen Strafrechtspflege verwendet werde, weil die meisten Rechtssysteme ein Verwaltungsstrafrecht in der in Österreich gegebenen Ausgestaltung nicht kennen, erschien eine Auslegung möglich, die die Verpflichtungen aus Art. 36 der Konvention teilweise durch die Schaffung von Verwaltungsstraftatbeständen als erfüllt ansah. Zu diesem Zweck gab Österreich zu Art. 36 der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961 folgende Erklärung ab: "Die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung der Vertragspartei kann auch durch die Schaffung von Verwaltungsstraftatbeständen erfüllt werden, die eine angemessene Ahndung für die darin genannten Verstöße vorsehen." Angesichts der analogen Sachlage sollte Österreich auch zu Art. 22 des vorliegenden Übereinkommens (und ebenso zu § 3 des Übereinkommens gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtmitteln und psychotropen Stoffen 1988) eine gleichlautende Erklärung abgeben.

Anwendung strengerer Kontrollmaßnahmen als in diesem Übereinkommen vorgeschrieben

Art. 23. Jede Vertragspartei kann strengere oder schärfere Kontrollmaßnahmen treffen, als in diesem Übereinkommen vorgesehen, soweit dies nach ihrer Ansicht zum Schutz der Volksgesundheit oder des öffentlichen Wohls wünschenswert oder notwendig ist.

Kosten, die den internationalen Organen bei der Durchführung dieses Übereinkommens entstehen

Art. 24. Die Ausgaben, die der Kommission und dem Kontrollrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Grund dieses Übereinkommens entstehen, gehen zu Lasten der Vereinten Nationen; das Nähere regelt die Generalversammlung. Vertragsparteien, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, leisten zu diesen Ausgaben Beiträge in der von der Generalversammlung für angemessen erachteten und nach Konsultation mit den Regierungen dieser Vertragsparteien jeweils festgesetzten Höhe.

ErIRV (4.6): Artikel 24 sieht vor, daß die administrativen Kosten der VNSuchtgiftkommission und des Kontrollrates zu Lasten des ordentlichen VN-Budgets gehen. Österreich entstehen daher durch den Beitritt zu dem Übereinkommen keine Mehrkosten, da es zu den vorgenannten Kosten bereits anteilmäßig über das VNBudget beiträgt.

Verfahren für die Zulassung, die Unterzeichnung, die Ratifizierung und den Beitritt

Art. 25. (1) Mitglieder der Vereinten Nationen, Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder Vertragsparteien der Satzung des Internationalen Gerichtshofs sind, sowie alle anderen vom Rat eingeladenen Staaten können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden;

a) indem sie es unterzeichnen oder

- b) indem sie es ratifizieren, nachdem sie es vorbehaltlich der Ratifizierung unterzeichnet haben oder
- c) indem sie ihm beitreten.

(2) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 1. Jänner 1972 zur Unterzeichnung auf. Danach liegt es zum Beitritt auf.

(3) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär zu hinterlegen.

ErIRV (46): Die Artikel 25 bis 33 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 26. (1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem vierzig der in Artikel 25 Absatz 1 genannten Staaten es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

(2) Für jeden anderen Staat, der dieses Übereinkommen nach der letzten Unterzeichnung oder Hinterlegung gemäß Absatz 1 ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt es am neunzigsten Tag nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch den betreffenden Staat in Kraft.

Anm: Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Beitrittsurkunde wurde am 23. 6. 1997 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; das Übereinkommen ist gemäß seinem Art 26 Abs 2 für Österreich mit 21. 9. 1997 in Kraft getreten.

Räumlicher Geltungsbereich

Art. 27. Dieses Übereinkommen findet auf alle Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes Anwendung, für deren internationale Beziehungen eine Vertragspartei verantwortlich ist, soweit nicht nach der Verfassung dieser Vertragspartei oder des betreffenden Hoheitsgebiets oder kraft Gewohnheitsrechts die vorherige Zustimmung eines Hoheitsgebiets erforderlich ist. In diesem Fall wird sich die Vertragspartei bemühen, die erforderliche Zustimmung des Hoheitsgebiets so bald wie möglich zu erwirken, und wird sie sodann dem Generalsekretär notifizieren. Das Übereinkommen findet auf jedes in einer solchen Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiet mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär Anwendung. In den Fällen, in denen die vorherige Zustimmung eines Hoheitsgebietes außerhalb des Mutterlands nicht erforderlich ist, erklärt die betreffende Vertragspartei im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts, auf welche Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlands dieses Übereinkommen Anwendung findet.

Gebiete im Sinne dieses Übereinkommens

Art. 28. (1) Eine Vertragspartei kann dem Generalsekretär notifizieren, daß ihr Hoheitsgebiet in zwei oder mehr Gebiete im Sinne dieses Übereinkommens aufgeteilt ist oder daß zwei oder mehr ihrer Gebiete ein einziges Gebiet im Sinne des Übereinkommens bilden.

(2) Zwei oder mehr Vertragsparteien können dem Generalsekretär notifizieren, daß sie infolge der Errichtung einer sie umfassenden Zollunion ein einziges Gebiet im Sinne dieses Übereinkommens bilden.

(3) Eine Notifikation nach Absatz 1 oder 2 wird am 1. Jänner des auf das Jahr der Notifikation folgenden Jahres wirksam.

Kündigung

Art. 29. (1) Nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei im eigenen Namen oder im Namen eines Hoheitsgebiets, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist und das seine nach Artikel 27 erteilte Zustimmung zurückgenommen hat, dieses Übereinkommen durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär kündigen.

(2) Geht die Kündigung bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres beim Generalsekretär ein, so wird sie am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam; geht sie nach dem 1. Juli ein, so wird sie als eine bis zum 1. Juli des folgenden Jahres eingegangene Kündigung wirksam.

(3) Das Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn infolge von Kündigungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels die in Artikel 26 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für sein Inkrafttreten entfallen.

Änderungen

Art. 30. (1) Jede Vertragspartei kann zu diesem Übereinkommen Änderungen vorschlagen. Der Wortlaut und die Begründung jedes Änderungsvorschlags sind dem Generalsekretär zu übermitteln; dieser leitet sie den Vertragsparteien und dem Rat zu. Der Rat kann beschließen,

a) entweder nach Maßgabe des Artikels 62 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen¹⁾ eine Konferenz zur Beratung des Änderungsvorschlags einzuberufen oder

b) die Vertragsparteien zu fragen, ob sie den Änderungsvorschlag annehmen, und sie aufzufordern, dem Rat gegebenenfalls ihre Stellungnahme zu dem Vorschlag einzureichen.

(2) Ist ein nach Absatz 1 lit. b verteilter Änderungsvorschlag binnen achtzehn Monaten nach seiner Verteilung von keiner Vertragspartei abgelehnt worden, so tritt er alsbald in Kraft. Hat eine Vertragspartei ihn abgelehnt, so kann der Rat im Lichte der von Vertragsparteien eingereichten Stellungnahmen beschließen, ob eine Konferenz zur Beratung des Änderungsvorschlags einzuberufen ist.

Streitigkeiten

Art. 31. (1) Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, so konsultieren sie einander mit dem Ziel, die Streitigkeit durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen, gerichtliche Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl beizulegen.

(2) Kann durch die in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so ist sie auf Ersuchen einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten.

Vorbehalte

Art. 32. (1) Andere als die in den Absätzen 2,3 und 4 bezeichneten Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt Vorbehalte zu folgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens machen:

a) Artikel 19 Absätze I und 2;

b) Artikel 27;

c) Artikel 31.

2) Kundgemacht in [BGBl. Nr. 120/1956](#) idF [BGBl. Nr. 633/1973](#).

(3) Wünscht ein Staat Vertragspartei zu werden, aber die Ermächtigung zu anderen als den in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Vorbehalten zu erlangen, so kann er seine Absicht dem Generalsekretär mitteilen. Ein solcher Vorbehalt gilt als zugelassen, falls nicht binnen zwölf Monaten, nachdem der Generalsekretär den betreffenden Vorbehalt weitergeleitet hat, ein Drittel der Staaten, die dieses Übereinkommen vor Ablauf dieser Frist ohne Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnet oder es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, gegen diesen Vorbehalt Einspruch erhebt; jedoch brauchen Staaten, die

gegen den Vorbehalt Einspruch erhoben haben, Verpflichtungen rechtlicher Art aus diesem Übereinkommen, die von dem Vorbehalt berührt werden, nicht zu übernehmen.

(4) Ein Staat, in dessen Hoheitsgebiet Pflanzen wild wachsen, die psychotrope Stoffe der in Anhang I aufgeführten Arten enthalten und von kleinen, klar abgegrenzten Gruppen herkömmlicherweise für magische oder religiöse Bräuche verwendet werden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt hinsichtlich dieser Pflanzen Vorbehalte zu den Bestimmungen des Artikels 7 mit Ausnahme der Bestimmungen über den internationalen Handel machen.

(5) Ein Staat, der Vorbehalte gemacht hat, kann jederzeit alle oder einzelne Vorbehalte durch eine an den Generalsekretär gerichtete schriftliche Notifikation zurücknehmen.

Notifikationen

Art. 33. Der Generalsekretär notifiziert allen in Artikel 25 Absatz I bezeichneten Staaten

- a) die Unterschriften, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 25;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 26 in Kraft tritt;
- c) die Kündigungen nach Artikel 29 und
- d) die Erklärungen und Notifikationen nach den Artikeln 27, 28, 30 und 32.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen im Namen ihrer Regierungen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Wien am 21. Februar 1971 in einer Urschrift in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Das Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den anderen in Artikel 25 Absatz 1 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

2. Liste der Substanzen in den Anhängen

Substanzen in Anhang I

andere INN Kurzbezeichnungen Chemische Bezeichnung oder Trivialnamen BROLAMFETAMIN DOB
(±)-4-Bromo-2,5-dimethoxy-cg-methylphenethylamin CATHINON (–)-(S)-2-Aminopropiophenon DET
3-[2-(Diethylamino)ethyl]indol DMA (±)-2,5-Dimethoxy-cg-methylphenethylamin DM111'
3-(1,2-Dimethylheptyl)-7,8,9, 10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran-1-ol DMT
3-[2-(Dimethylamino)ethyl]indol DOET (±)-4-Ethyl-2,5-dimethoxy-cg-phenethylamin ETICYCLIDIN PCE
N-Ethyl-1-phenylcyclohexylamin ETRYPTAMIN 3-(2-Aminobutyl)-indol (+)-LYSERGID LSD, LSD-25 9,
10-tetrahydro-N,N-diethyl-6-methylergolin-8-carboxamid MDMA (±)-N,
1-methyl-3,4-(methylenedioxy)phenethylamin Mescaline 3,4,5-Trimethoxy-phenethylamin METHCATHINON
2-(Methylamino)-1-phenylpropan-1-ol

4-Methylaminorex (±)-cis-2-Amino-4-methyl-5-phenyl-2-oxazolin

MMDA 2-Methoxy-cg-methyl-4,5-(methylenedioxy)phenethylamin N-Ethyl MDA
(±)-N-Ethyl-1-methyl-3,4-(methylenedioxy)phenethylamin N-Hydroxy MDA
(±)-N-[1-Methyl-3,4-(methylenedioxy)phenethyl]hydroxylamin Parahexyl 3-Hexyl-7,8,9,
10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran-1-ol PMA p-Methoxy-1-methylphenethylamin Psilocin,
Psilocybin 3-[2-(Dimethylamino)ethyl]indol-4-ol

PSILOCYBIN 3-[2-(Dimethylamino)-ethyl]indol-4-yl dihydrogen phosphat ROLICYCLIDIN PHP, PCPY 1-(1-Phenylcyclohexyl)-pyrrolidin STP, DOM 2,0-Dimethoxy-ci,4-dimethylphenethylamin TENAMFETAMIN MDA o-Methyl-3,4-(meihytendioxy)-phenethylamin TENOCYCLIDIN TCP I-[l-(2-Thienyl)-cyclohexyl]piperidin

Tetrahydrocannabinol, die folgenden Isomere und ihre stereochemischen

Varianten:

7,8,9,10-Teirahydro-6,6,9-Irimethyl-3-pentyl-6Hdibenzo[b,d]pyran- 1-0!

(9R, 10aR)-8,9, 10, 10a-Tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3pentyl-6H-dibenzo[b,d]pyran-l-ol

andere INN Kurzbezeichnungen Chemische Bezeichnung oder Trivialnamen (6aR,9R, 10aR)-6a,9, 10,10a-Tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6Hdibenzo[b,,flpyeanlot (6aR, 10uR)-6a,7, 10, 10a-Tetrahydro-ö,6,9-trimethyl 3-pentyl-6H-dibenzo[b,d]pyraniot 6a,7,8,9-Tetrahydr6,6,9-odmethyl3pentyl6H dihenzo[b,d]pyran_l -01 (6aR, 10uR)-6a,7,8,9, 10, 10a-Hexahydro-6,6-dimethyl9-menthylene-3-peniy-6Hdibenzo[b,d]pyranlol TMA (±)-3,4,5-Trimethoxy-cu-methylphenethylaodn

Die Salze der in diesem Anhang angeführten Stoffe, falls das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Substanzen in Anhang II andere Kurzbezeichnungen Chemische Bezeichnung

oder Trivialnamen AMFETAMIN Amphetamin (±)-cx-Methylphenethylamin DEXAMFETAMIN Dexamphelamin (+)-a-Methylphenethylamin FENETYLLIN 7F2[(cnMethylphenethyl)umiuo1ethyl]theophyllin LEVAMFETAMIN Levamphetamin (-)-(R)-a-Methylphenethylamin Levometham- (-)-N,cz-Dimeihylphenethylamin phelamin MECLOQJALON 3-(o-Chtorophenyl)-2-methyl-4(3H)quinazolinon METAMFETAMIN Methamphelamin (+)-(S)-NU.-Dimethylphenethylamin METAMFETAMIN Methainphetamin (±)-NU.-Dimethylphenethylamin RACEMAT Racemat METHAQUALON 2-Methyl-3-o-loly-4(3H)-quinuzolinon METHYLPITENIDAT Methyl-a-phenyl-2-piperidinacetat PHENCYCLIDIN PCP I -(l-Phenylcyclohexyl)-piperidin PHENMETRAZIN 3-Methyl-2-phenylmoepholin SECOBARBITAL 5-Allyl-5-(1 -methylbutyl)-barbilursäure delta-9(6aR, 10R)-6a,7,8, 10a-Teiruhydro-6,6,9Telrahydro- teimethyl-3-pentyl-6H-dibenzo[b4]pyranlol cannbinol und Seine stereochemischen Varianten ZIPEI'ROL a-(a-Methonybnzyl)-4-(meihonyphenethyl)! pipeezinethano

Die Salze der in diesem Anhang angeführten Stoffe, falls das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Substanzen in Anhang III

andere INN Kurzbezeichnungen Chemische Bezeichnung oder Trisialnainen AMOBARBITAL 5-Ethyl-5-isopenyl-barbilnrsaure BUPRENORPHIN 21 -Cyclopropyl-7-0(-[S]-l-hydroxy 1,2,2trimethylpropyll-6, 14-endo-eihano-6,7,8,t4leiruhydrooripavin BUTALBIT,aj, 5-Allyl-5-isobutyl-buebilursäure CATHIN (+)-Norpseudo- (+)-(R)-o-[(R)-l-Aminoeihyl]benzylalkohol ephedein

andere INN Kurzbezeichnungen Chemische Bezeichnung oder Trivialnainen CYCLOBARBITAL 5-(l -Cyclohexen-1-yl)-5-ethyl-barbitursäure FLUNITRAZEPAM 5(eFluorophenyl)-l,3-dihydro- l-methyl-nitro-2HI ,4-benzodiazepin-2-on GLUTETHIMID 2-Ethyl-2-phenyl-glularimid PENTAZOCIN (2R**,6R*,l 1R°)-l ,2,3,4,5,6-Hexahydro-6, 11 dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3benzazocin-8-ol PENTOBARBITAL 5-Ethyl-5-(1 -methylbutyl)-barbilursäure

Die Salze der in diesem Anhang angeführten Stoffe, falls das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Substanzen in Anhang IV andere

INN Kurzbezeichnungen Chemische Bezeichnung oder Trivinamen

ALLOBARBITAL 5,5Diallyl-barbitursäure

ALPRAZOLAM 8-Chloro-1-methyl-6-phenyl-4H-s-1,4-benzodiazepin

AMFEPRAMON Diethylpropion 2-(Diethylamino)-propiofenon

AMINOREX 2-Amino-5-phenyl-2-oxazololin

BARBITAL 5,5-Diethyl-barbitursäure

BENZFETAMIN Benzphenalanin N-Benzyl-N,co-dimethylphenethylamin BROMAZEPAM 7-Bromo-1,3-dihydro-5-(2-pyridyl)-2H-1,4-benzodiazepin-2-on Butobarbital 5-Butyl-5-ethyl-barbitursäure BROTIZOLAM 2-Bromo-4-(o-chlorophenyl)-9-methyl-6H-1,4-benzodiazepin-2-on [3,2-J]-s-1,4-benzodiazepin CAMAZEPAM 7-Chloro-1,3-dihydro-3-hydroxyl-methyl-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on dimethylcarbammat (ester) CHLORDIAZEPOXID 7-Chloro-2-(methylamino)-5-phenyl-3H-1,4-benzodiazepin-4-oxid CLOBAZAM 7-Chloro-1-methyl-5-phenyl-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on CLONAZEPAM 5-(o-Chlorophenyl)-1,3-dihydro-7-nitro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on CLORAZEPAT 7-Chloro-2,3-dihydro-2-oxo-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin-3-carbonsäure CLOTIAZEPAM 5-(o-Chlorophenyl)-7-ethyl-1,3-dihydro-1-methyl-2H-thieno[2,3-e]-1,4-diazepin-2-on CLOXAZOLAM 10-Chloro-1,3-dihydro-2,3,7,1,1-bis(4-phenyl)-1,4-benzodiazepin-2-on DELORAZEPAM 7-Chloro-5-(o-chlorophenyl)-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on DIAZEPAM 7-Chloro-1,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on ESTAZOLAM 8-Chloro-6-phenyl-4H-s-1,4-benzodiazepin

INN Kurzbezeichnungen Chemische Bezeichnung oder Trivialnamen ETHCHLORVYNOL 1-Chloro-3-ethyl-1-piperidin-4-yl-3-ol ETHINAMAT 1-Ethynylcyclohexyl-carbanat ETHYLLOFLAZEPATE Ethyl-7-chloro-5-(o-fluorophenyl)-2,3-dihydro-2-oxo-1H-1,4-benzodiazepin-3-carboxylat ETHLAMFETAMIN N-Ethylamphetamin N-Ethyl-a-methylphenethylamin latein FENCAMFAMIN N-Ethyl-3-phenyl-2-norbornanatin FENPROPorex (±)-3-[a-Methylphenethyl]-amino]propionitril FLUDIAZEPAM 7-Chloro-5-(o-fluorophenyl)-1,3-dihydro-1-methyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on FLURAZEPAM 7-Chloro-1-[2-(diethylamino)ethyl]-5-(o-fluorophenyl)-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on HALAZEPAM 7-Chloro-1,3-dihydro-5-phenyl-1-(2,2,2-trifluoroethyl)-2H-1,4-benzodiazepin-2-on HALOXAZOLAM 10-Bromo-1,3-dihydro-1,3-dihydro-2,3,7,1-tetrahydrooxazolo[3,2-d][1,4]benzodiazepin 6(511)-on KETAZOLAM 10-Chloro-1,3-dihydro-2,8-dimethyl-1,2,3,4-tetrahydro-1,4-benzodiazepin-2-on LORAZEPAM 7-Chloro-5-(o-chlorophenyl)-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on LORMETAZEPAM 7-Chloro-5-(o-chlorophenyl)-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on MAZINDOL 5-(p-Chlorophenyl)-2,5-dihydro-3H-imidazo[2,1-c]isotindol-5-ol MEDAZEPAM 7-Chloro-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1,4-benzodiazepin MEFENOREX N-(3-Chloropropyl)-a-methylphenethylamin MEPROBAMAT 2-Methyl-2-propyl-1,3-propandiol-dicarbamat MESOCARB 3-(a-Methylphenethyl)-N-(phenylcarbamoyl)-syndon-imin METHYLPHENOBARBITAL 5-Ethyl-1-methyl-5-phenyl-barbitursäure BITAL METHYPRYLON S,3-Diethyl-5-methyl-2,4-piperidin-dion MIDAZOLAM 8-Chloro-6-(o-fluorophenyl)-1-methyl-4H

imidazo[1,5-cd][1,4]benzodiazepin

NTMETAZEPAM 1,3-Dihydro-1-methyl-7-nitro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on

NITRAZEPAM 1,3-Dihydro-7-nitro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin

2-on

andere INN Kurzbezeichnungen Chemische Bezeichnung oder Trivialnamen NORDAZEPAM 7-Chloro-1,3-dihydro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on OXAZEPAM 7-Chloro-1,3-dihydro-3-hydroxy-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on OXAZOLAM 10-Chloro-2,3,7,1-tetrahydro-2-methyl-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on OXAZOLAM 10-Chloro-2,3,7,1-tetrahydro-2-methyl-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on PEMOLIN 2-Amino-5-phenyl-2-oxazololin-4-ol (=2-Imino-5-phenyl-4-oxazolidinon) PHENDIMETRAZIN (+)-(2S,3S)-3,4-Dimethyl-2-phenylmorpholin PHENOBARBITAL 5-Ethyl-5-phenyl-barbitursäure PI-ENTERMIN a,o-Dimethylphenethylamin PINAZEPAM 7-Chloro-1,3-dihydro-5-phenyl-1-(2-propinyl)-2H-1,4-benzodiazepin-2-on PIPRADOL 2,6-Diethyl-2-piperidin-methanol PRAZEPAM 7-Chloro-1-(cyclopropylmethyl)-1,3-dihydro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on PYROVALERON

4'-Methyl -2-(1-pyrrolidinyl)-valerophenoa SECBUTABARBITAL 5-sec-Butyl-5-ethyl-barbilarsäure TEMAZEPAM
7-Chloro-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-2,1,1-benzodiazepin-2-on TETRAZEPAM
7-Chloro-5-(1-cyclohexen-1-yl)-1,3-dihydro-1-methyl-2,1,1-benzodiazepin-2-on TRIAZOLAM
8-Chloro-6-(4-chlorophenyl)-1-methyl-4H-1,4-benzodiazepin-2-on VINYLBITAL
5-(1-Methylpiperidinyl)-5-vinyl-barbiturshare

Die Salze der in diesem Anhang angeführten Stoffe, falls das Bestehen solcher Salze möglich ist.